

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 83 'Stadtkernentlastungsstraße Brilon, Nord-West' (von der Bundesstraße 7 zur Bundesstraße 480) mit gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 43 'Möhnestraße-Nehdener-Weg'.

- - - - -

a) Anlaß der Planaufstellung

Die Straßen-Verkehrsverhältnisse im Kernbereich der Stadt Brilon sind bereits seit längerer Zeit völlig untragbar und bedürfen der Neuordnung. Die Knotenpunktbereiche am Marktplatz B 7 / B 480 sowie beim Amtsgericht B 7, B 251/ L 870 (Verkehr: Richtung Marsberg, Willingen, Industriegebiet Brilon NO u. Einkaufszentrum) sind total überlastet; in Spitzenzeiten kommt der Verkehr zum Erliegen. Ein verkehrstüchtiger Ausbau vorhandener Straßen innerhalb der bebauten Bereiche ist nicht möglich.

Bürgerinitiativen drängen den Rat der Stadt, die verkehrlichen Mißstände alsbald zu beseitigen.

Die Stadt Brilon ist bemüht, den Neubau einer Entlastungsstraße durchzuführen: Von der B 7 im Westen - die B 480 und K 59 kreuzend - bis zur L 870 im Osten. Die Gesamtmaßnahme umfaßt folgende Abschnitte:

Ausbaustufe 1: Abschnitt von der B 480 zur K 59 durch das Gewerbegebiet (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 43 'Möhnestraße/Nehdener-Weg')

Ausbaustufe 2: Abschnitt von der K 59 bis zur L 870 (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 49 'Weiterführung der Entlastungsstraße in den Zug der L 870').

Ausbaustufe 3: Der jetzt im Verfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 83 'Entlastungsstraße Brilon-Nordwest' (Abschnitt von der B 7 zur B 480).

Die Ausbaustufe 1 ist bereits durchgeführt und dem Verkehr übergeben. Derzeitig befindet sich die Ausbaustufe 2 in der Durchführung. Verkehrsübergabe ist Ende 1981 vorgesehen. Die Ausbaustufe 3 soll in den Jahren 1982/1983 zur Durchführung kommen.

Nach dem Generalverkehrsplan der Stadt Brilon (Ing.-Büro Schlegel/ Dr. Ing. Spiekermann, Düsseldorf, 1970) setzt sich der innerstädtische Verkehr wie folgt zusammen.

Durchgangsverkehr	ca. 28 %
Quellverkehr	ca. 23 %
Zielverkehr	ca. 21 %
Binnenverkehr	ca. 28 %.

Diese Prozentsätze sagen aus, daß die Akzente zur Behebung der

innerstädtischen Probleme nicht beim Durchgangsverkehr liegen, sondern beim innerstädtischen Verkehr. Es wird daher die geplante Entlastungsstraße, insbes. im Hinblick auf die vorgesehene stadtnahe Linienführung, vorwiegend dem innerstädtischen Verkehr dienen. Als Verbindungsstraße soll sie den bedarfsgerechten Verkehr zwischen den Wohnsiedlungsbereichen im westlichen Stadtgebiet und den Gewerbe- und Industrieaussiedlungsbereichen im nördöstlichen Stadtgebiet außerhalb des Stadtkernes ermöglichen. Aufgrund ihrer zahlreichen Verknüpfungen mit dem radialen Ortsstraßennetz übernimmt sie eine wesentliche Verteiler- u. Sammelfunktion für den Ziel-, Quell- u. Binnenverkehr des Mittelzentrums Brilon.

Der geplante Stadtkern-Entlastungs-Straßenbau dient auch der Verwirklichung landesplanerischer Zielvorgaben, nämlich:

1. Ausweisung der Stadt Brilon im Landesentwicklungsplan (LEP) I/II im Bereich der ländlichen Zone als Mittelzentrum mit 25.000 bis 50.000 Einwohnern im Mittelbereich. Brilon nimmt mittelzentrale Aufgaben wahr, die über den engen Bereich des Stadtgebietes hinausgehen. Der Mittelbereich schließt das Gebiet der Stadt Olsberg mit ein.
2. Ausweisung der Stadt Brilon im LEP III mit dem gesamten Stadtgebiet als Erholungsgebiet. Außerdem wird die Stadt als Luftkurort sowie als Freizeit-u. Erholungsschwerpunkt (FES) von überregionaler Bedeutung aufgeführt;
3. Ausweisung des nord-östlichen Bereiches von Brilon im LEP VI als 'Gebiet für flächenintensive Großvorhaben' mit einer Größe von ca. 220 ha. Diese Fläche ist für Ansiedlungsvorhaben mit einer Mindestgröße von 150 ha bestimmt.
4. Die Stadt Brilon ist gemäß Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales/ NW vom 23.08.1974, Az.: VI 3-56.01.91 'Staatlicher anerkannter Luftkurort'.

Aufgrund der Auflagen in diesem Erlaß des Ministers und § 5 der Kurortverordnung (KOVO) vom 20.04.1978 (GV. N.W. 1978, Seite 202) ist die Stadt Brilon verpflichtet, durch geeignete Entlastungsstraßen den Verkehrslärm und -abgase vom Kurgebiet freizuhalten.

Im aufgestellten Flächennutzungsplan (derzeitig im Genehmigungsverfahren) ist die geplante Entlastungsstraße dargestellt. Der Regierungspräsident in Arnsberg hat lt. Verfügung vom 27.06.1980 - Az.: 65.02.7.0 - gem. § 20 des Landesplanungsgesetzes (LPLG) bestätigt, daß keine landesplanerischen Bedenken bestehen; insbes. hinsichtlich der geplanten Ausbaustufe 3: von der Bundesstraße 7 bis zur Bundesstraße 480 (Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 83) ist der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepaßt.

Aus diesen Gründen hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung vom 25.09.1980 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen;

(Amtl. Bekanntmachungsblatt der Stadt Brilon Nr. 12 v. 29.09.1980).

b) Einzelbegründungen:

Hinsichtlich der festgelegten Linienführung der geplanten Entlastungsstraße waren folgende Strukturmerkmale und Zwangspunkte zu berücksichtigen:

1. Die Lage der Wohnbereiche im nordwestlichen und südwestlichen Stadtgebiet (3.200 + 2.350 Einwohner);
2. Die Lage der Gewerbe- u. Industrieflächen im nordöstlichen Stadtgebiet + Fläche (220 ha) für flächenintensive Großvorhaben gem. LEP VI.
3. Die Lage des Schul- u. Sportzentrums im Westen der Stadt;
4. Die Lage des Krankenhauses im Südosten und
5. die Lage des Kurgebietes südlich der Bundesstraße 7 -

ferner

6. die vorgesehene Verkehrsberuhigung im historischen Stadtkernbereich innerhalb der alten Stadtmauern.

Diese Strukturmerkmale bzw. Zwangspunkte führten zur vorgesehenen stadtnahen Linienführung der geplanten Entlastungsstraße. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Autobahn (A 46) wird nicht gesehen, da die Entlastungsstraße fast ausschließlich Verkehrsvorgänge aus dem innerstädtischen Bereich übernehmen soll, während die A 46 auf den weiträumigen Verkehr ausgerichtet sein wird. Außerdem wird sicherlich die Linienführung der A 46 noch weiter nördlich konzipiert werden (nördlich der Ortslagen Nuttlar, Antfeld-Altenbüren). Auf die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Straßenbauverwaltung - Münster vom 12.06.1980, Az.: 4000/1550 - 6163/20-3-Me - wird Bezug genommen.

Technische Einzelheiten der Planung des vorgesehenen Neubaus (insbes. Anbindungen an das bestehende Straßen- u. Wegenetz, Brückenbauwerke, Viehtriften usw.) sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich bzw. im Erläuterungsbericht (s. Anlage) dargelegt. Der Entwurf zum Neubau der Stadtkernentlastungsstraße zwischen der B 7 und der B 480 wurde aufgestellt durch das Ing.-Büro Dipl.-Ing. Neuhaus-Schwermann, Meschede.

Für den bestehenden städt. Kan.-Hauptsammler Brilon-West/Altenbüren zur Kläranlage des Ruhrverbandes ist zu Gunsten der Stadt Brilon ein Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BBauG festgesetzt.

Zur Durchführung der vorgesehenen Kreuzungen bzw. Anbindungen an bestehende klassifizierte Straßen:

1. Anbindung an die B 7/480 zwischen Altenbüren in Brilon, (Stat. 2,420),
2. Kreuzung mit der K 59 Brilon-Scharfenberg, (Stat. 3.420),
3. Anbindung an die B 480 (km 1.119),

wurden seitens der Stadt Brilon mit den zuständigen Trägern der Straßenbaulast die vorgeschriebenen Vereinbarungen geschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 (Blatt Nr. 9) ändern sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 43 'Möhnestraße - Nehdener-Weg' (Grundstück Flur 6o, Nr. 399) die festgesetzten Verkehrsflächen und entsprechend auch die Baugrenzen im festgesetzten GE-Gebiet.
Die Aufhebung dieser Festsetzungen erfolgt mit Inkrafttreten des B-Planes Nr. 83.

c) Bodenordnung

Der erforderliche Grunderwerb zur Durchführung der Planung ist im wesentlichen abgeschlossen.
Es ist abzusehen, daß der restliche Grunderwerb zur Plandurchführung durch frei zu vereinbarende Verträge abgewickelt werden kann, zumal die Stadt Brilon in diesem Bereich genügend Tauschgrundstücke anbieten kann.
Bodenordnende behördliche Rechtsverfahren, wie Umlegung, Grenzregelung oder äußerstenfalls Enteignung sind nicht erforderlich.

d) Kosten der städtebaulichen Maßnahmen

Die Durchführung des Bebauungsplanes erfordert lt. Kostenvoranschlag einen

Gesamt-Kostenaufwand	von	<u>9.987.000,--DM.</u>
Davon werden gemäß Gemeinde-Verkehrsfinanzierungsgesetz NW an Zuschüssen des Bundes und des Landes erwartet	85 % =	8.500.000,--DM,
so daß Eigenmittel der Stadt,	von 15 % =	1.500.000,--DM

zur Finanzierung erforderlich werden.

Der Staatssekretär des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Bescheid vom 27.08.1981 - Az. VI/B 6 - 51 - 89 (337 7249/80 - zugesagt, den Bau der Stadtkernentlastungsstraße (Abschnitt von der B 7 bis zur B 48o) in das Straßenbauförderungsprogramm des Landes mit Beginnjahr 1982 aufzunehmen.

Der vollständige Förderungsantrag wurde termingerecht (1.03.1981) beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe vorgelegt.

In Anbetracht der Darlegungen aus dieser Begründung erfolgte die Planaufstellung parallel zum Flächennutzungsplan iSv. § 8 (3) BBauG.
Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren.

Brilon, den 21.05.1981

Anlagen

Erläuterungsbericht
Ing.-Büro Dipl.-Ing.
Neuhaus-Schwermann, Meschede

Der Bürgermeister



(Klaholz)

Der Stadtdirektor



(Schüle)

21.5.
81